

Offenes Verfahren der Stadt Hamm Nr. 2026-07/281 zur Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recyclingkopierpapier für die Gesamtverwaltung, Hausdruckerei und Schulen der Stadt Hamm
--

Inhaltsverzeichnis

A.1	Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung	3
A.2	Form und Inhalt des Angebotes	3
A 2.1	Anforderungen an Hauptangebote	3
A 2.2	Nebenangebote	3
A.3	Vorgabe von bestimmten Produkten im Leistungsverzeichnis	3
A 3.1	Produktbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“	3
A 3.2	Produktbezeichnung ohne den Zusatz „oder gleichwertiger Art“	4
A 3.3	Geforderte Angaben zum Fabrikat/Typ und zu Maßen, Gewichten etc.	4
A.4	Spezifikationen / Prüfungen / Nachweise / Zertifikate	4
A.5	Art und Umfang der Leistung	4
A 5.1	Vertragslaufzeit	5
A 5.2	Auftragsvolumen	5
A 5.3	Abruf aus der Rahmenvereinbarung	5
A 5.4	Lieferung	5
A 5.4.1	Verwendungsstellen	6
A 5.5	Qualitäts- und Umwelanforderungen	6
A 5.5.1	Qualitätsanforderungen/Mindestanforderungen	6
A 5.5.2	Qualitätsnachweise	7
A 5.5.3	Qualitätserhaltung	7
A 5.6	Verpackung	7
A 5.6.1	Art der Verpackung	7
A 5.6.2	Kennzeichnung der Verpackung	8
A.6	Eignung	8
A 6.1	Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV 8	
A 6.1.1	Gesamtumsatz	8
A 6.2	Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV 8	
A 6.2.1	Referenzen	8
A.7	Teststellung vor Zuschlagserteilung	9
A.8	Vergütung	9
A.9	Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen	9

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

A.10	Verbrauchsstatistik / Abrufstatistik	10
A.11	Zuschlagskriterien.....	10
A.12	Schadensersatz	10
A.13	Kündigung	10
A.14	Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe	11
A.15	Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote.....	11

A.1 Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung

Die Stadt Hamm, hier Vermessungs- und Katasteramt (Auftraggeber) schreibt die Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recyclingkopierpapier für die Gesamtverwaltung, Hausdruckerei und Schulen der Stadt Hamm zur Verwendung in Kopierern und Druckern in einem offenen Verfahren aus.

Die Anforderungen an die Leistung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung und aus dem Leistungsverzeichnis.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Fremdsprachige Nachweise und Zertifikate sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Deutsch ist auch nach Zuschlagserteilung die festgelegte Sprache jeglicher Kommunikationen, Präsentationen, Besprechungen, Informationen und Dokumentationen, etc.

A.2 Form und Inhalt des Angebotes

Die Ausschreibung erfolgt ohne Losaufteilung.

A 2.1 Anforderungen an Hauptangebote

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen dargestellten Anforderungen erfüllt werden.

Der Bieter darf nur die Leistungen in seinem Angebot berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen definiert wurden. Zusätzliche bzw. andere Leistungen, die nach Ermessen des Bieters erforderlich erscheinen, dürfen nicht angeboten werden.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

A 2.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind Leistungen, die nicht in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind. Sie umfassen jede Abweichung vom geforderten Angebot.

In dieser Ausschreibung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

A.3 Vorgabe von bestimmten Produkten im Leistungsverzeichnis

A 3.1 Produktbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“

Für den Fall, dass im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes **Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“** verwendet worden ist, können auch entsprechende Alternativprodukte unter Benennung des angebotenen Fabrikats (Hersteller/Typ) angeboten werden.

In dem Fall sind dem Angebot detaillierte Produktbeschreibungen des Herstellers beizufügen.

A 3.2 Produktbezeichnung ohne den Zusatz „oder gleichwertiger Art“

Sofern innerhalb des Leistungsverzeichnisses der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ **nicht** gemacht wurde, sind **ausschließlich** die ausgewiesenen Fabrikate anzubieten, da Geräte etc. des ausgeschriebenen Typs bereits vorhanden sind und aus Gründen der Kompatibilität, Ersatzteilverhaltung, Mitarbeiterschulung, Wartungsarbeiten etc. das Angebot von Alternativprodukten **nicht** in Betracht kommt.

A 3.3 Geforderte Angaben zum Fabrikat/Typ und zu Maßen, Gewichten etc.

Der Bieter hat alle Felder vollständig und eindeutig auszufüllen, in denen Angaben gefordert sind.

Die Angaben sind in die dafür vorgesehene Leerzeile (gelb markiert) bzw. das vorgesehene Eintragungsfeld (gelb markiert) der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis einzutragen.

A.4 Spezifikationen / Prüfungen / Nachweise / Zertifikate

Der gesamte Leistungsumfang muss zum Zeitpunkt der Fertigstellung den neuesten einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) entsprechen.

In der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis wird auf nationale, technische Spezifikationen, Zulassungen und Normen Bezug genommen. Für diese gilt – auch wenn ausdrücklich nicht erwähnt – jeweils der Zusatz „oder gleichwertig“.

Die Gleichwertigkeit ist wie folgt definiert:

Technische Bezugssysteme, Spezifikationen, Zulassungen und Normen anderer Staaten der EG werden ebenfalls anerkannt, wenn der Bieter die Abweichungen in seinem Angebot entsprechend kennzeichnet und das Angebot den vorgegebenen technischen Anforderungen gleichermaßen entspricht.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist von einer anerkannten Institution zu erbringen und dem Angebot beizufügen.

A.5 Art und Umfang der Leistung

Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recyclingkopierpapier zur Verwendung in Druckern und Kopierern.

Der Auftraggeber benötigt für verschiedene Dienststellen in der Gesamtverwaltung, der Hausdruckerei und in den Schulen der Stadt Hamm Recyclingkopierpapier.

Die Nutzung des Papiers erfolgt in Kopiergeräten, Großkopierern, Tintenstrahl- und Laserdruckern sowie FAX-Geräten jeweils unterschiedlicher Hersteller.

Das Papier wird sowohl einseitig als auch beidseitig bedruckt.

A 5.1 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung voraussichtlich am 02.10.2026 (Bindefristende) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf nach Ausschöpfung der voraussichtlichen Papiermenge, spätestens aber nach Ablauf von 12 vollen Kalendermonaten am 30.09.2027.

Einzelabrufe, die vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgen, werden noch auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ausgeführt, auch wenn die Lieferung erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt. Maßgebend hierfür ist das Datum des Einzelabrufs (Auftragsdatum des Auftraggebers).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Siehe dazu Teil A.13 Kündigung.

A 5.2 Auftragsvolumen

Die folgenden Papiermengen wurden auf Basis einer Bedarfskalkulation angenommen und sind die Grundlage zur Ermittlung des Auftragsvolumens pro Jahr:

Ifd. Nr.	Voraussichtliche Papiermenge pro Jahr [Anzahl Blätter]	Format	Art
1	24.000.000	DIN A4	Recyclingkopierpapier
2	650.000	DIN A3	Recyclingkopierpapier

Eine Verpflichtung zur Abnahme dieses geschätzten Auftragsvolumens resultiert aus der Auftragsvergabe nicht. Mindermengen sowie Mehrmengen sind hinzunehmen und führen nicht zu einer Korrektur der Einzelpreise.

A 5.3 Abruf aus der Rahmenvereinbarung

Der Abruf aus der Rahmenvereinbarung erfolgt als Einzelauftrag durch die jeweilige Verwendungsstelle.

Die Leistung muss in Teilleistungen erfolgen, deren Umfang und Zeitpunkt durch den Bedarf des Auftraggebers im Abruf bestimmt werden.

Eine Mindestbestellmenge pro Abruf wird nicht vereinbart.

Jede Leistung setzt eine gesonderte Bestellung (Abruf aus Rahmenvereinbarung) voraus. Dabei kann es auch zum Abruf von Kleinmengen kommen. Die entsprechenden Mengen werden im jeweiligen Abruf mitgeteilt inkl. folgender Angaben:

- Verwendungsstelle, Gebäude, Lage der zu beliefernden Verwendungsstelle
- Ansprechpartner, Erreichbarkeit
- Papiermenge
- Papiersorte

A 5.4 Lieferung

Die Anlieferung hat spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Abruf zu erfolgen.

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Die Lieferung erfolgt bis hinter die erste Tür am Standort der Verwendungsstelle. Sofern ein Anlieferungstag festgelegt wurde, erfolgt vom Auftragnehmer eine Mitteilung an die Verwendungsstelle mit der Angabe des Anlieferungstages (telefonisch oder per Mail).

Probleme bei Lieferungen sind unverzüglich per E-Mail an katasteramt@stadt.hamm.de mitzuteilen.

Erfüllungsort ist die Lieferadresse, an der sich die jeweilige Verwendungsstelle im Stadtgebiet Hamm befindet.

A 5.4.1 Verwendungsstellen

Die Anlieferung des Recyclingkopierpapiers hat an rund 150 Verwendungsstellen (Dienststellen/ Verwaltungsgebäude, Schulen und der Hausdruckerei) zu erfolgen.

Alle Verwendungsstellen befinden sich im Stadtgebiet Hamm.

Um die Anlieferung zu erleichtern, ist der Einsatz von Lastkraftwagen „LKW“ mit Hebebühne sowie eines Hubwagens und einer Sackkarre zu empfehlen.

Die Lieferadresse der abrufenden Verwendungsstellen ist der Anlage „Anlage_Verwendungsstellen.pdf“ zu entnehmen.

Während der Angebotsfrist kann der Bieter die Verwendungsstellen besichtigen. Hierzu ist eine Terminanfrage über die Kommunikation des Vergabemarktplatzes zu senden.

Die **Belieferung der Verwendungsstellen** muss innerhalb der Öffnungszeiten des jeweiligen Amtes, Institutes, der Druckerei oder Schulen erfolgen. Individuelle Liefertermine sind mit der jeweiligen Ansprechperson der abrufenden Stelle zu vereinbaren.

Kontaktdaten der Ansprechperson je Verwendungsstelle werden dem Auftragnehmer mit jedem Einzelabruf bekannt.

Hinweis: Während der Schulferien besteht grundsätzlich in den Schulen keine bzw. nur eine eingeschränkte Anlieferungsmöglichkeit. Ausnahmen sind mit der Ansprechperson individuell zu vereinbaren.

A 5.5 Qualitäts- und Umwelanforderungen

A 5.5.1 Qualitätsanforderungen/Mindestanforderungen

Das Papier muss ein multifunktional einsetzbares Recyclingkopierpapier und nach dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL-UZ 14) oder vergleichbar zertifiziert sein.

Die Kriterien der DIN EN 12281 (Anforderung an Recyclingkopierpapier) und der DIN 6738 LDK 24-85 oder vergleichbar (Lebensdauer und Alterungsbeständigkeit) sind zu erfüllen.

Angaben zu den weiteren Mindestanforderungen an Opazität, Weiße und Dicke sind im Leistungsverzeichnis eingetragen.

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis die angebotene Papiersorte detailliert zu beschreiben und alle im Leistungsverzeichnis geforderten Angaben zu erbringen.

Sollte es aufgrund von Papierknappheit nicht möglich sein Recyclingkopierpapier zu liefern, ist bei entsprechendem Nachweis und Rücksprache mit dem Auftraggeber auch eine Lieferung von nicht recyceltem Papier möglich.

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

A 5.5.2 Qualitätsnachweise

Der Bieter hat zu jeder Position des Leistungsverzeichnis einen Nachweis in Form eines detaillierten Produktdatenblattes (in deutscher Sprache), das die Einhaltung der Mindestanforderungskriterien bestätigt, mit dem Angebot vorzulegen.

Die Produktdatenblätter müssen folgende **Mindestangaben** enthalten:

- Hersteller
- Bezeichnung der Papiersorte
- Flächengewicht
- CIE und ISO-Weiße
- Umweltzertifizierung(en)
- Opazität
- Volumen

A 5.5.3 Qualitätserhaltung

a) der Papiersorten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit ausschließlich die im Angebot ausgewiesene Papiersorte zu liefern. Die gleichbleibende Qualität muss während des gesamten Vertragszeitraumes gewährleistet sein. Sollten während der Vertragslaufzeit Mängel auftreten, z.B. Minderungen der Qualität der angebotenen Papiersorten und Problematiken in der Nutzbarkeit, ist der Auftraggeber unverzüglich per E-Mail zu informieren (Mail: katasteramt@stadt.hamm.de).

Im Einzelfall durch die Verwendungsstellen beanstandete Papiere sind umgehend kostenfrei auszutauschen bzw. nachzuliefern.

b) bei Nachlieferungen

Sollte während der Vertragslaufzeit die angebotene Papiersorte **nicht** mehr lieferbar sein, ist der Auftraggeber unverzüglich per E-Mail zu informieren, Mail: katasteramt@stadt.hamm.de.

In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein den Anforderungen dieser Ausschreibung entsprechendes alternatives Papier vorzustellen und nach Freigabe, durch schriftliche Genehmigung des Auftraggebers, zu denselben Konditionen der Vereinbarung zu liefern. Der Auftragnehmer hat etwaige Mehrkosten zu tragen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Freigabe, vorab zu Testzwecken Papiermuster in folgender Menge anzufordern: 5000 Blatt DIN-A-4 und 1000 Blatt DIN-A-3. Der Auftragnehmer stellt die Papiermuster kostenlos innerhalb von 6 Kalendertagen zur Verfügung.

A 5.6 Verpackung

A 5.6.1 Art der Verpackung

Für die Verpackung der Ware sind ausschließlich umweltfreundliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Materialien zu verwenden (z.B. Kartonagen). Folien und entbehrliche Umverpackungen sind zu vermeiden.

Die Verpackung hat jeweils in Ries zu 500 Blatt in haltbarem Packpapier mit Klimabeschichtung zu erfolgen.

A 5.6.2 Kennzeichnung der Verpackung

Jede Verpackung ist mit folgenden Mindestangaben zu kennzeichnen:

- Blattanzahl
- Farbe
- Format
- Zertifikate
- Einlegehinweis

A.6 Eignung

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die die für die zu vergebende Leistung nötige Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzen und diese nachgewiesen haben und die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen werden.

Ein Bieter wird berücksichtigt, sofern er zudem einen Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen und technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach §§ 45 und 46 VgV nachweist.

A 6.1 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV

A 6.1.1 Gesamtumsatz

Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz seines Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Jahresumsatz mindestens 200.000 € pro Jahr betrug.

A 6.2 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV

A 6.2.1 Referenzen

Als Nachweis hat der Bieter im Vordruck „Referenzliste“ Referenzen anzugeben, die er in den letzten drei Jahren (2023-2025) erworben hat.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine quantitativ sowie qualitativ vergleichbare Leistung zur zu vergebenden Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde und diese folgende Leistungen abdeckte:

- Lieferleistungen von Recyclingkopierpapier an öffentliche oder private Unternehmen

Zu den Referenzen sind Angaben zum Leistungszeitraum, Auftragswert und den Auftraggebern (zentrale Telefonnummer und Mailadresse) zu machen.

Auf die Angabe der Referenzen wird bei Bieterinnen verzichtet, die in den letzten 3 Jahren (2023-2025) bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Hamm erbracht haben.

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

A.7 Teststellung vor Zuschlagserteilung

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, vor Zuschlagserteilung den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot aufzufordern, die angebotenen Papiersorten und Papiermengen unentgeltlich für einen Praxistest zwecks Prüfung der Lauffähigkeit und der zugesicherten Eigenschaften zur Verfügung zu stellen. I. d. R. werden folgende Mengen angefordert:

Beschreibung	Menge
Recyclingkopierpapier	5.000 Blatt DIN A4; 1.000 Blatt DIN A3

Verzichtet der Auftraggeber auf die Durchführung des Praxistests, gilt der Test als bestanden.

A.8 Vergütung

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis den Preis pro Leistung anzugeben.

In den Preis der einzelnen Positionen des Angebotes sind sämtliche zur Erbringung des Leistungsumfangs notwendige Aufwände und Kosten (z.B. Vorbereitung, Anfahrten, Personal, Maschinen, Transporte, Dokumentationen, Versicherungen etc.) einzukalkulieren.

Bei den anzubietenden Preisen handelt es sich um Festpreise, die für den gesamten Durchführungszeitraum Gültigkeit haben.

Ein Preisvorbehalt wird ausschließlich für die gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart.

A.9 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Für jeden Abruf ist eine gesonderte Rechnung je Verwendungsstelle zu stellen. Es kann eine Sammelrechnung pro Monat mit allen Abrufen erstellt werden. Rechnungsempfänger ist immer das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm, nicht die jeweilige Verwendungsstelle.

Auf jeder Rechnung ist die Lieferstelle der Einzellieferungen separat anzugeben.

Die Zahlung erfolgt nach Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen, bei Schulen innerhalb von 21 Tagen, unter Abzug des im Leistungsverzeichnis angegebenen Skontos bzw. innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Lieferleistung gilt als erfüllt, wenn die Ware mangelfrei geliefert wurde.

Um eine schnelle Rechnungsbearbeitung zu gewährleisten und papiersparender zu arbeiten, setzt die Stadt Hamm vorzugsweise auf E-Rechnungen im Standard XRechnung.

Die Annahme erfolgt über das E-Rechnungsportal Nordrhein-Westfalen.

Die für die Einreichung der E-Rechnung erforderlichen Informationen können der beigelegten Anlage „Informationen zur eRechnung.pdf“ entnommen werden.

Auf der Rechnung muss die SAP-Bestellnummer eindeutig aufgeführt sein. Die Stadt Hamm behält sich vor, Rechnungen ohne SAP-Bestellnummer zurückzuweisen.

Die SAP-Bestellnummer erhalten Sie mit der Auftragserteilung.

A.10 Verbrauchsstatistik / Abrufstatistik

Es ist eine detaillierte Statistik in Excel zu erstellen, die dem Auftraggeber per E-Mail an katasteramt@stadt.hamm.de bei Bedarf zugesendet wird.

Folgende Informationen hat die Statistik mindestens je Abruf zu enthalten:

- Datum der Bestellung/des Abrufs
- Verwendungsstelle (Name des Amtes/der Schule/des Instituts)
- Anlieferadresse
- Name des Abrufenden
- Menge (Angabe in Bogenanzahl).
- Artikelbeschreibung (Papiersorte, Größe)
- Lieferdatum

A.11 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung erfolgt jeweils auf den Bieter, der das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote abgegeben hat (100 % Preis unter Berücksichtigung des angegebenen Skontos).

Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle im Rahmen der Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen erfüllt sind und ein wertbares Angebot vorliegt.

A.12 Schadensersatz

Etwaige Mehrkosten für notwendige Deckungskäufe, die wegen ausbleibender oder verspäteter Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. §281 BGB findet entsprechend Anwendung.

A.13 Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes **fristlos** zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist für die Stadt Hamm insbesondere dann gegeben, wenn

- der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der Aufträge notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen,
- der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung der Bestellungen nicht mehr gewährleisten kann,
- der Auftragnehmer grob fahrlässig, fahrlässig oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages (insbesondere Lieferverzug, Lieferung von vom Vertrag abweichenden bzw. nicht den Qualitäts- und Umweltauflagen der Leistungsbeschreibung entsprechenden Papiersorten) verstößt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bedingungen des BGB.

Schadensersatzansprüche der Vertragsfirma infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

A.14 Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe

Es ist zulässig, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe).

Hierzu wird auf Ziffer 6 der zur Verfügung stehenden Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm und auf Ziffer 4.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Hamm (ZVB-VOL) verwiesen.

A.15 Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt.

Teil B: Vorzulegende Nachweise / Erklärungen / sonstige Unterlagen

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf bes. Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
1.	Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV		
1.1	Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz seines Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Jahresumsatz mindestens 200.000 € pro Jahr betrug.	X	
1.2	Nachweis über den Gesamtumsatz		X
2.	Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV		
2.1	Referenzliste (Vordruck) über qualitativ und quantitativ vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren (2023 – 2025). Die Referenzliste muss Angaben enthalten zum: - Gegenstand des Auftrags / der durchgeführten Leistungen - Zeitraum der Leistungserbringung / Laufzeit des Vertrages - Auftraggeber - zentrale Telefonnummer/Email-Adresse des Auftraggebers Vergleichbare Leistungen sind: - Lieferleistungen von Recyclingkopierpapier an öffentliche oder private Unternehmen Auf die Vorlage einer Referenzliste wird bei Bietern verzichtet, die in den letzten 3 Jahren bereits vergleichbare Lieferungen an die Stadt Hamm erbracht haben. In dem Fall ist das entsprechende Feld in dem bereitgestellten Vordruck „Referenzliste“ anzukreuzen.	X	

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

1.1	nach § 46 Abs. 3 Ziffer 10 VgV: Bei Einschaltung anderer Unternehmen		
1.1.1	Angaben gem. Vordruck „ Eigenerklärung zur Leistungsübertragung an Nachunternehmen / zur Eignungsleihe “	X	
1.1.2	<u>Bei Eignungsleihe:</u> Angaben gem. Vordruck „ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen “ Diese Erklärung ist vom anderen Unternehmen gesondert zu unterschreiben.	X	
Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich oder in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten, wenn und soweit sich die zuvor genannten Angaben aus diesem Verzeichnis ergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung bzw. der entsprechenden Angaben im Präqualifikations- oder gleichwertigen Verzeichnis von den in die engere Wahl genommenen Bietern im Wege der Aufklärung die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis zu lfd. Nr. 1 und 2 auch eine ausgedruckte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).			

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf bes. Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
2.	Sonstige einzureichende Unterlagen/Angaben/Bemusterung		
2.1	Angebot (Vordruck)	X	
2.2	Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen (Vordruck)	X	
2.3	Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland (Vordruck)	X	
2.4	Leistungsverzeichnis (Vordruck)	X	
2.5	Produktdatenblätter , detailliert	X	
2.6	Muster der angebotenen Papiersorten zur Durchführung eines Praxistest.		X
2.7	<u>Bei Nachunternehmereinsatz:</u>		
	Angaben gem. Vordruck „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“	X	
	Eigenerklärung des Bieters (Nachunternehmer) zu Ausschlussgründen und zum Bezug zu Russland	X	
2.8	<u>Bei Eignungsleihe:</u>		
	Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen für das andere Unternehmen.		X
	unterzeichnete Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland.		X
2.9	<u>Bei der Bildung von Bietergemeinschaften ist:</u>		
	eine Bietergemeinschaftserklärung (Vordruck) vorzulegen.	X	
	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist darüber hinaus eine Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen und zum Bezug zu Russland einzureichen.	X	

Die Nachweise sind auf besondere Anforderung als Original vorzulegen.

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Für den Zeitpunkt der Anforderung durch den Auftraggeber ist maßgeblich das Datum der Versendung per eMail bzw. der dokumentierten Kommunikation über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Nordrhein-Westfalen –www.evergabe.nrw.de–.

Die Stadt Hamm behält sich die Nachforderung nicht vorgelegter Erklärungen und Nachweise gemäß § 56 VgV vor.